



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 5  
Bayreuth, 24. Mai 2016

Seite 47

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2016 .....	48
Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2016 .....	49

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Leiterseilaustausch zwischen Mast 65 und Mast 66n der 110 kV-Freileitung Coburg-Redwitz a.d. Rodach/Abzweig Ebersdorf b. Coburg, Leitung E10018 .....	49
--	----

### Bezirksangelegenheiten

2. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" vom 9. Dezember 2004 .....	50
Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" vom 9. Dezember 2004 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" vom 28. April 2016 .....	51
Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	55
Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2014.....	55

### Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	56
----------------------------------	----

<b>Buchanzeigen</b> .....	60
---------------------------	----

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 m 02

### Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2016

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 16. März 2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Raum-Nr. 241, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 3. Mai 2016  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Coburg - Sitz Coburg - für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 824.900,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 204.500,00 € ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Das Umlagesoll wird im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage, Betriebskostenumlage ILS) auf 608.100,00 € und im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) auf 54.500,00 € festgesetzt.

Es entfallen gem. satzungsrechtlichem Umlageschlüssel auf die

Verwaltungsumlage	
auf die Stadt Coburg	7.373,00 €
auf den Landkreis Coburg	15.570,00 €
auf den Landkreis Kronach	12.209,00 €
auf den Landkreis Lichtenfels	11.948,00 €
Betriebskostenumlage ILS	
auf die Stadt Coburg	87.817,00 €
auf den Landkreis Coburg	185.453,00 €
auf den Landkreis Kronach	145.424,00 €
auf den Landkreis Lichtenfels	142.306,00 €
Investitionsumlage ILS	
auf die Stadt Coburg	8.531,00 €
auf den Landkreis Coburg	18.016,00 €
auf den Landkreis Kronach	14.128,00 €
auf den Landkreis Lichtenfels	13.825,00 €

#### § 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Coburg, 11. April 2016  
Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Coburg  
Christian M e i ß n e r  
Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Nr. 12 - 1512.02 I - 1/15

## **Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2016**

### **Bekanntmachung**

Bei der Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth am 26. Januar 2016 wurde die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 nach Art. 40 ff. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung des Freistaates Bayern beschlossen.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gem. Art. 65 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt an sieben Tagen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth, Preuschwitzer Straße 101, 95445 Bayreuth, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 26. April 2016  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Ltd. Regierungsdirektor

### **Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m.

Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	9.717.000,00 €
in den Aufwendungen auf	9.717.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Deckungsmitteln auf	375.000,00 €
in den Ausgaben auf	375.000,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft

Bayreuth, 26. Januar 2016  
Krankenhauszweckverband Bayreuth  
Der Verbandsvorsitzende  
Hermann H ü b n e r  
Landrat

## **Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr**

Nr. 21 - 3322 - 1/16

### **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Leiteseilaustausch zwischen Mast 65 und Mast 66n der 110 kV-Freileitung Coburg-Redwitz a.d. Rodach/Abzweig Ebersdorf b. Coburg, Leitung E10018**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Oberfranken  
vom 12. Mai 2016, Az. 21 - 3322 - 1/16**

Die Bayernwerk AG, Luitpoldplatz 5, 95444 Bayreuth, beabsichtigt, zwischen Mast 65 und Mast 66n

der 110 kV-Freileitung Coburg-Redwitz a.d. Rodach/Abzweig Ebersdorf b. Coburg, Leitung E10018, die Leiterseile im 300 m langen Spannungsfeld auszutauschen und auch dort die schon auf der übrigen Strecke verbauten stärkeren Leiterseile aufzulegen und so die Stromtransportfähigkeit der Stichleitung anzupassen.

Die gemäß §§ 3 a Satz 1 und 3 e Absatz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht.

Vom Vorhaben sind nach Einschätzung der Regierung von Oberfranken auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Beim Leiteseilaustausch werden im Wesentlichen

etwa dreitägige Seilzugarbeiten zwischen den Masten 65 und 66n der o.g. Freileitung durchgeführt. Das Aussehen der Maste und Leitungen ändert sich nicht relevant. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die Maßnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bayreuth, 12. Mai 2016  
Regierung von Oberfranken  
E n g e l  
Abteilungsleiter

## Bezirksangelegenheiten

GL/5430 - 7/04 - 3/16

### **2. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" vom 9. Dezember 2004**

**Vom 28. April 2016**

Auf Grund von Art. 17, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) FN BayRS 2020-4-2-I, erlässt der Bezirk Oberfranken folgende 2. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" vom 9. Dezember 2004:

#### § 1 Änderungen

(1) Die Überschrift der Unternehmenssatzung erhält folgende Fassung:

"Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen 'Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken' vom 9. Dezember 2004"

(2) Die Einleitungsformel der Unternehmenssatzung erhält folgende Fassung:

Auf Grund von Art. 17, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) FN BayRS 2020-4-2-I, erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" vom 9. Dezember 2004:

(3) § 1 Abs. 2 der Unternehmenssatzung erhält folgende Fassung:

"Das Kommunalunternehmen führt den Namen 'Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)'. <sup>2</sup>Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. <sup>3</sup>Ergänzend können im Geschäftsverkehr die Bezeichnungen der

einzelnen Bezirkskrankenhäuser und sonstigen Gesundheitseinrichtungen angegeben werden."

(4) § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung erhält folgende Fassung:

"<sup>1</sup>Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaats Bayern, die Pflege, Versorgung und Unterkunft und Betreuung von Pflegebedürftigen im Sinn des 11. Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), von sogenannten psychiatrischen Pflegepersonen, die die Voraussetzungen für die Pflegestufen 1 bis 3 oder ab dem 1. Januar 2017 die Voraussetzungen für die Pflegegrade 1 bis 5 im Sinne des SGB XI nicht erfüllen. <sup>2</sup>Das Kommunalunternehmen kann zudem ambulante Leistungen sowie Leistungen der Rehabilitation und Prävention erbringen. <sup>3</sup>Dem Kommunalunternehmen werden darüber hinaus die Aufgaben des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen nach Art. 45 ff. Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz unter Beachtung aller staatlicher Vorgaben sowie die Aufgaben im Vollzug des Unterbringungsgesetzes übertragen. <sup>4</sup>Im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach Satz 3 wird das Kommunalunternehmen hoheitlich tätig, im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse mit den Benutzern privatrechtlich ausgestaltet."

(5) § 9 Abs. 3 der Unternehmenssatzung erhält folgende Fassung:

"Für den Vorstand können ein oder mehrere Vertreter bestimmt werden."

(6) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. <sup>2</sup>Sind kein Vorstand und auch keine Vertreter bestellt oder der Vorstand und sein oder seine Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen."

#### § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

(2) Der Bezirkstagspräsident wird ermächtigt, den Wortlaut der Unternehmenssatzung für das Kom-

munalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" in der gem. § 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Bayreuth, 28. April 2016  
 Bezirk Oberfranken  
 Dr. Günther D e n z l e r  
 Bezirkstagspräsident

GL/5430 - 1/13 - 18

**Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" vom 9. Dezember 2004 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" vom 28. April 2016**

Auf Grund von Art. 17, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) FN BayRS 2020-4-2-I, erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" vom 9. Dezember 2004:

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken bilden ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)". <sup>2</sup>Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. <sup>3</sup>Ergänzend können im Geschäftsverkehr die Bezeichnungen der einzelnen Bezirkskrankenhäuser und sonstigen Gesundheitseinrichtungen angegeben werden.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Bayreuth.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) <sup>1</sup>Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb der bisherigen Bezirkskrankenhäuser Bayreuth, Obermain in Ebensfeld, Rehau und Hochstadt am Main einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten, der Nebeneinrichtungen und Ne-

benbetriebe. <sup>2</sup>Ferner werden die Pflegeheime des Bezirks Oberfranken und das Soziotherapeutische Förderzentrum und Wohnheim für psychisch Behinderte in Kutzenberg unbeschadet der einheitlichen Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens als selbstständig wirtschaftende Einrichtungen betrieben.

(2) <sup>1</sup>Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaats Bayern, die Pflege, Versorgung und Unterkunft und Betreuung von Pflegebedürftigen im Sinn des 11. Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), von sogenannten psychiatrischen Pflegepersonen, die die Voraussetzungen für die Pflegestufen 1 bis 3 oder ab dem 1. Januar 2017 die Voraussetzungen für die Pflegegrade 1 bis 5 im Sinne des SGB XI nicht erfüllen. <sup>2</sup>Das Kommunalunternehmen kann zudem ambulante Leistungen sowie Leistungen der Rehabilitation und Prävention erbringen. <sup>3</sup>Dem Kommunalunternehmen werden darüber hinaus die Aufgaben des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen nach Art. 45 ff. Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz unter Beachtung aller staatlicher Vorgaben sowie die Aufgaben im Vollzug des Unterbringungsgesetzes übertragen. <sup>4</sup>Im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach Satz 3 wird das Kommunalunternehmen hoheitlich tätig, im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse mit den Benutzern privatrechtlich ausgestaltet.

(3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.

(4) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.

(5) <sup>1</sup>Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser und Heime zusammenhängen, über (Sondervermögen). <sup>2</sup>Nicht zum Sondervermögen gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. <sup>3</sup>Sie werden von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. <sup>4</sup>Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Bezirk Oberfranken werden durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Zweck des Unternehmens ist die

Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch den Betrieb der Krankenhäuser, Heime, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.

(2)<sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(3)<sup>1</sup>Der Bezirk Oberfranken, Gewährträger des Kommunalunternehmens, erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. <sup>2</sup>Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.

(4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Bezirk Oberfranken zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 4

##### Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

(1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 9.844.395,33 €.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2005; der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

#### § 5

##### Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8) und der Vorstand (§ 9).

#### § 6

##### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern.

(2)<sup>1</sup>Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberfranken. <sup>2</sup>Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach den Artikeln 30 und 31 BezO. <sup>3</sup>Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter werden vom Bezirkstag von Oberfranken auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. <sup>4</sup>Hierbei trägt der Bezirkstag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung. <sup>5</sup>Einzelne Bezirkstagsmitglieder und kleine Gruppen, die auf Grund ihrer Stärke keine Vertretung im Verwaltungsrat erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Verwaltungsrat zusammenschließen. <sup>6</sup>Die Bestellung anderer als der von den Partei-

en oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. <sup>7</sup>Die Sitze im Verwaltungsrat werden nach dem mathematischen Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt. <sup>8</sup>Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen wegen der gleichen Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Bezirkstagswahl auf diese Partei oder Wählergruppe abgegebenen Stimmen. <sup>9</sup>Wird durch den Austritt oder den Übertritt von Bezirkstagsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien und Wählergruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 6 auszugleichen. <sup>10</sup>Haben danach Parteien oder Wählergruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat, so entscheidet das Los.

(3)<sup>1</sup>Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Bezirkstag von Oberfranken angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirkstag. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. <sup>3</sup>Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(4)<sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. <sup>3</sup>Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Bezirks Oberfranken, im Übrigen findet Art. 14 BezO analoge Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an Stelle des Bezirkstagspräsidenten der Vorsitzende des Verwaltungsrates und in Abs. 4 an Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen tritt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung des Bezirks Oberfranken zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 7

##### Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über:
1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens
  2. Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen
  3. Bestellung und Abberufung sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands und seines Stellvertreters
  4. Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens
  5. Abschluss von Vereinbarungen nach § 2 Abs. 5 Satz 4 dieser Satzung
  6. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung sowie Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Abteilungsärzte (Chefärzte) und der Pflegedienstleitung
  7. Allgemeine Festlegung der Arbeitsbedingungen der ab dem 1. Januar 2005 einzustellenden Arbeitnehmer (Beitritt zu einem Arbeitgeberverband, Abschluss eines Haustarifvertrages oder Festlegungen hinsichtlich einzelvertraglicher Regelungen)
  8. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer
  9. Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans
  10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstands
  11. Bestellung des Abschlussprüfers
  12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 500.000,00 € überschreitet
  13. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus diesen Verträgen ab einer Wertgrenze von 500.000,00 € im Einzelfall, Abschluss von Mietverträgen, Pachtverträgen oder vergleichbaren Verträgen, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 500.000,00 € im Wirtschaftsjahr übersteigt oder die Verträge auf mehr als zehn Jahre unkündbar abgeschlossen werden
  14. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von insgesamt 500.000,00 € überschreiten
  15. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind

16. Übernahme von Bürgschaften bzw. Verpflichtungen zugunsten Dritter, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt wurden

## § 8

Einberufung und Beschlüsse  
des Verwaltungsrats

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen; die Einladung kann auch elektronisch gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste erfolgen. <sup>2</sup>Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. <sup>3</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. <sup>4</sup>In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. <sup>2</sup>Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Art. 40 BezO gilt entsprechend. <sup>3</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (oder deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) <sup>1</sup>Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) <sup>1</sup>Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. <sup>3</sup>Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. <sup>4</sup>Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 4 entsprechend. <sup>5</sup>Der Vorsitzende des Ver-

waltungsrats kann weitere sachkundige Personen, insbesondere auch Mitarbeiter des Bezirks Oberfranken beratend zu den Sitzungen des Verwaltungsrats hinzuziehen.

(8) <sup>1</sup>Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(9) Der Verwaltungsrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

#### § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Für den Vorstand können ein oder mehrere Vertreter bestimmt werden.

(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(6) <sup>1</sup>Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann (Eilentscheidung). <sup>3</sup>Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.

(7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

(8) <sup>1</sup>Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. <sup>2</sup>Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. <sup>3</sup>Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Oberfranken haben kön-

nen, sind der Bezirk und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(9) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

#### § 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. <sup>2</sup>Sind kein Vorstand und auch keine Vertreter bestellt oder der Vorstand und sein oder seine Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.

(2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

#### § 11 Arbeitnehmer, Besitzstandswahrung

(1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die bei den bisherigen Kliniken und Pflegeheimen des Bezirks Oberfranken nach § 2 dieser Satzung tätigen Angestellten und Arbeiter unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte auf der Grundlage der Gesamtrechtsnachfolge.

(2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung der Zusatzversorgung der bayerischen Gemeinden (ZVK) bei. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

#### § 12 Beamte

(1) Das Kommunalunternehmen übt keine Dienstherrnfähigkeit aus.

(2) <sup>1</sup>Werden dem Kommunalunternehmen Beamte gemäß Art. 76 Abs. 5 BezO zugewiesen, haben diese den Anordnungen des Kommunalunternehmens Folge zu leisten. <sup>2</sup>Das Kommunalunternehmen hat dem Bezirk Oberfranken die Kosten der zugewiesenen Beamten zu erstatten. <sup>3</sup>Näheres hierzu und eine mögliche Beteiligung des Kommunalunternehmens an den Versorgungslasten passiver Beamter und Hinterbliebener des Bezirks Oberfranken ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Kommunalunternehmen und Bezirk Oberfranken zu regeln.

#### § 13 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

(1) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalun-



ternehmen (KUV), der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) sowie der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) sowie Art. 77 Abs. 1 BezO.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. <sup>2</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Bezirk Oberfranken zuzuleiten.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO auch

- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
- die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(4) <sup>1</sup>Der Bezirk Oberfranken behält sich bei erheblichen Abweichungen vom im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ergebnis Sonderprüfungen vor. <sup>2</sup>In diesem Fall hat das Kommunalunternehmen die Kosten zu tragen.

#### § 14

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" vom 9. Dezember 2004 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" vom 10. Oktober 2013 außer Kraft.

Bayreuth, 28. April 2016  
Bezirk Oberfranken  
Dr. Günther D e n z l e r  
Bezirkstagspräsident

BA 0113 - 15/13 - 18

### **Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken**

Die 15. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Donnerstag, 23. Juni 2016, 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. Mai 2016  
Bezirk Oberfranken  
Dr. Günther D e n z l e r  
Bezirkstagspräsident

BV 941 - 3/04 - 2/10

### **Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2014**

#### **Bekanntmachung**

Der Bezirkstag von Oberfranken nahm in seiner öffentlichen Sitzung am 28. April 2016 Kenntnis vom Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2014 (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO).

Der Beteiligungsbericht 2014 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, Zimmer Nr. VW 211, bis einschließlich 15. Juli 2016 öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Bayreuth, 19. Mai 2016  
Bezirk Oberfranken  
Dr. Günther D e n z l e r  
Bezirkstagspräsident

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Girls' Day und Boys' Day 2016

Pressemitteilung vom 3. Mai 2016

*Girls' Day und Boys' Day 2016 an der Regierung von Oberfranken: Rollenklischees hinter sich lassen*

Immer noch entscheiden sich Mädchen seltener für technische oder naturwissenschaftliche Berufe als Jungen. Diese ergreifen dafür weniger einen sozialen Beruf. "Heute gibt es aber keine typischen Frauen- oder Männerberufe mehr", betonte Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz. "Zur Überwindung dieser überholten Rollenklischees beteiligen wir uns daher gerne an den Aktionstagen Girls' Day und Boys' Day".

Hintergrund der jährlich stattfindenden Veranstaltung ist es, Mädchen und Jungen Einblicke in verschiedene Berufe und Tätigkeiten zu verschaffen. "Die Jugendlichen sollen sich bei ihrer Berufswahl von ihren Interessen leiten lassen. Diese wollen wir wecken, indem wir die Gelegenheit bieten, in vermeintlich typisch männliche oder weibliche Bereiche zu schnuppern", erläuterte Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin.

Die Regierung von Oberfranken beschäftigt als Arbeitgeber aktuell über 20 auch akademische Berufsgruppen. Sie ist deshalb prädestiniert, für die Schülerinnen und Schüler spannende Einblicke in den jeweiligen Berufsalltag zu liefern. Acht Mädchen informierten sich über die Tätigkeiten einer "umwelttechnischen Assistentin". Sie nahmen selbst Wasserproben und analysierten diese. Welche Aufgaben eine "Bergingenieurin" hat, erlebten sechs Mädchen vor Ort im Steinbruch. Fünf Jungen ließen sich zeigen, wie der Alltag eines Grundschullehrers aussieht. In Coburg gewannen vier Mädchen Einblicke in die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht.

Auch zum Abschluss blieb es nicht bei der Theorie. Nach einer Einführung in das Berufsbild "Beamter/Beamtin im feuerwehrtechnischen Dienst" konnten die Jugendlichen mit der großen Drehleiter der Städtischen Feuerwehr Bayreuth vor dem Neuen Schloss in der Ludwigstraße hochfahren und über die Dächer der Stadt blicken.

#### Wirtschaft

Pressemitteilung vom 28. April 2016

*Anwenderfabrik "Oberfranken 4.0" erhält knapp 2 Mio. € Fördermittel*

"Oberfranken präsentiert sich erneut als innovativer Technologie-Standort", freute sich Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz. Anlass war die Übergabe eines Zuwendungsbescheids der Regierung von

Oberfranken über knapp 2 Mio. € an den Kanzler der Universität Bayreuth, Dr. Markus Zanner, und den Inhaber des Lehrstuhls für Umweltgerechte Produktionstechnik, Prof. Dr. Rolf Steinhilper.

Im Rahmen des Forschungsprojekts "Oberfranken 4.0" baut der Lehrstuhl eine reale Anwenderfabrik auf. Hier können kleine und mittlere Unternehmen die Chancen der vierten industriellen Revolution -kurz "Industrie 4.0"- für sich entdecken, neue Technologien auf diesem Gebiet erlernen und durch innovative Lösungen die eigene Wettbewerbsfähigkeit stärken. Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz stellte heraus, dass mit diesem Projekt eine an den praktischen Bedürfnissen der Unternehmen orientierte Modellfabrik entstehe, die den Zugang zu "Industrie 4.0 – Technologien" vor allem für kleine und mittlere Unternehmen öffne. Das von Dr.-Ing. Stefan Freiburger geleitete Projekt läuft über insgesamt vier Jahre und wird auch von der Oberfrankenstiftung mit 1 Mio. € unterstützt.

Die Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellt. Das Staatsministerium setzt mit der Förderung eine EU-Förderinitiative um, die darauf gerichtet ist, den Technologietransfer zwischen Hochschulen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu verbessern. Im Rahmen der EFRE-Förderung können auch Projekte von Hochschulen unterstützt werden, in deren Mittelpunkt die Entwicklung branchenspezifischer Lösungen gemeinsam mit den Betrieben in der Region steht.

Industrie 4.0 bezeichnet die Verzahnung der industriellen Produktion mit modernster Informations- und Kommunikationstechnik. Die für Industrie 4.0 notwendige Automatisierungstechnik soll durch die Einführung von Verfahren wie Selbstdiagnose, Selbstkonfiguration und Selbstoptimierung intelligenter werden und die Menschen bei ihrer zunehmend komplexen Arbeit besser unterstützen. Gerade kleine und mittlere Unternehmen haben viele bisher ungenutzte Möglichkeiten, die innovativen Technologien zu nutzen – beispielsweise durch eine umfassende Vernetzung von Maschinen und Anlagen, smarte Produkte und neue Serviceangebote. In der neuen Anwenderfabrik werden integrative Plattformen, Best-Practice-Lösungen und neue Technologien erarbeitet und für die mittelständischen Unternehmen erlernbar dargestellt.

Pressemitteilung vom 28. April 2016

*Über 2 Mio. € für das Forschungsprojekt "InnoTerm" der Hochschule Coburg*

"Das Projekt ist ein gutes Beispiel für die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft und ein wichtiger Beitrag zur Digitalisierung der

Wirtschaft", betonte Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz bei der Übergabe eines Zuwendungsbescheids über 2,082 Mio. € an den Präsidenten der Hochschule Coburg, Prof. Dr. Michael Pötzl. Mit dem Geld werden Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Sensor- und Aktortechnik ermöglicht. In Zusammenarbeit mit kleinen und mittleren Unternehmen sollen neue Verfahren zu vermarktungsfähigen Anwendungen weiterentwickelt werden.

Wie Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz erläuterte, würden mit dem auf fünf Jahre angelegten Projekt "InnoTerm" bestehende Forschungs- und Entwicklungspartnerschaften zwischen der Hochschule Coburg und kleinen und mittleren Unternehmen in der ehemaligen nordbayerischen Grenzregion vertieft und neue Kooperationen geschaffen. "Es ist erwünscht und willkommen, dass sich im Verlauf des Projekts weitere Unternehmen, die an einem Austausch im Rahmen vorwettbewerblicher Entwicklung interessiert sind, anschließen", so Piwernetz. Für Präsident Michael Pötzl ist die hohe Förderung ein weiterer Beleg für die Stärke des Wissenschaftsstandorts Oberfranken: "Die Hochschule Coburg positioniert sich mit diesem zukunftsweisenden Ansatz bundesweit einmal mehr als Innovationstreiber für eine ganze Region. Das ist Standortmarketing pur!"

Die Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellt. Das Staatsministerium setzt mit der Förderung eine Initiative der Europäischen Union um, die darauf gerichtet ist, den Technologietransfer zwischen Hochschule und kleinen und mittleren Unternehmen zu etablieren und zu stärken. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung von innovativen Ideen hin zu branchenspezifischen Lösungen. Das Projekt "InnoTerm" leistet hierzu einen wichtigen Beitrag in Oberfranken und auch darüber hinaus.

"InnoTerm" (Innovationsterminal) bezeichnet eine regionale Plattform für einen kontinuierlichen Technologietransfer zwischen Hochschule und kleinen und mittleren Unternehmen. Das Institut für Sensor- und Aktortechnik (ISAT) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg, geleitet von Prof. Dr. Gerhard Lindner und Prof. Dr. Maria Kufner, betreibt seit 2007 Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der mikroakustischen Oberflächenwellen und versteht sich als Impulsgeber, Innovationspartner und Problemlöser für Unternehmen auf dem Weg in die Welt der digital vernetzten sensitiven und autonomen Objekte. Sensoren und Aktoren verbinden die analoge Welt mit der digitalen. Die zunehmende Digitalisierung erfordert leistungsfähige Sensoren, Aktoren und Schnittstellen-Komponenten für verschiedenste industrielle Anwendungen. Ein Beispiel ist der Ansatz, Gegenstände in verschiedenen Formen und Materialien berührungsempfindlich zu machen. Das geschieht über akustische Oberflächenwellen-Sensoren. Touch-Funktionen wie sie von Smart Phones und Tablets bekannt sind, können damit auf

den Oberflächen von Gebrauchsgegenständen eingerichtet werden.

## Energiewende

Pressemitteilung vom 25. April 2016

*Klimaschutz und Energiewende in Kommunen; Veranstaltung des Landesamtes für Umwelt und der Regierung von Oberfranken gab praktische Tipps zur Finanzierung und Förderung kommunaler Energieprojekte*

Wie können die Kommunen die Energiewende schaffen? Darum ging es in der Veranstaltungsreihe "Klimaschutz und Energiewende in Kommunen" des **Bayerischen Landesamtes für Umwelt** und der **Regierung von Oberfranken**.

Waren bisher das Energiemanagement in kommunalen Liegenschaften, die Umsetzung von Energiekonzepten und die nachhaltige Wärmeversorgung die Themen, ging es zum Abschluss der Veranstaltungsreihe darum, wie kommunale Energieprojekte finanziert werden können und welche Förderprogramme es zur Zeit gibt.

Die Teilnehmer erhielten durch Expertenvorträge und Erfahrungsberichte aktiver Kommunen praktische Tipps, unter anderem zur finanziellen Planung und für die Antragsverfahren. Eine Besonderheit bot diesmal das "Marktgeschehen". An zahlreichen Infoständen konnten sich die Teilnehmer vor Ort von ausgewählten Institutionen, zum Beispiel der LfA Förderbank Bayern, der KfW, den Genossenschaftsbanken sowie staatlichen Förderstellen beraten lassen und Kontakte knüpfen.

Die kostenfreie Veranstaltung wendete sich insbesondere an Entscheidungsträger und Verwaltungsmitarbeiter von Gemeinden, Märkten, kleineren Städten und Kreisverwaltungsbehörden. Weitere Informationen unter

[http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/energiewende/kommunale\\_energieprojekte.php](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/energiewende/kommunale_energieprojekte.php).

Die Veranstaltung war eingebunden in das Internetportal [Energie-Atlas Bayern](#), einem Angebot der Bayerischen Staatsregierung zur Umsetzung der Energiewende vor Ort. Kooperationspartner waren das Bayerische Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Innenministerium sowie der Bayerische Städtetag und der Bayerische Gemeindetag.

## Bauen

*Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen*

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen

und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:  
am Mittwoch, 1. Juni 2016  
von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken  
Besprechungszimmer Präsidium L 106  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth  
Tel. 0921/604-1215 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Weitere Beratungstermine finden statt:  
6. Juli, 3. August, 7. September, 5. Oktober, 2. November und 7. Dezember 2016.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:  
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen in der Regierung von Oberfranken:  
Claudia Beger  
Architektin, Sachgebiet Städtebau  
Tel. 0921/604-1254  
E-Mail: [claudia.beger@reg-ofr.bayern.de](mailto:claudia.beger@reg-ofr.bayern.de)

#### **Termin für Lichtenfels**

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr: 25. Mai 2016

Weitere Beratungstermine finden statt:  
29. Juni, 27. Juli, 31. August, 28. September, 26. Oktober und 30. November 2016

#### **Termin für Wunsiedel**

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum 2.01, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr: 30. Juni 2016

Weitere Beratungstermine finden statt:  
28. Juli, 25. August, 29. September, 27. Oktober und 24. November

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen Lichtenfels und Wunsiedel über Bayerische Architektenkammer BYAK  
Frau Bendl  
Tel. 089/139 880-31  
E-Mail: [bendl@byak.de](mailto:bendl@byak.de)

Pressemitteilung vom 18. April 2016

*171.000 € Zuschuss für die Gemeinde Meeder für Beseitigung und Abstufung von Bahnübergängen*

Die Regierung von Oberfranken hat der Gemeinde Meeder 171.000 € aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes für die Erhöhung der Verkehrssicherheit an mehreren Bahnübergängen auf der Bahnstrecke Coburg-Bad Rodach bewilligt. Der Zubwendungsbetrag bedeutet einen Fördersatz von 76 %. "Das ist sicher gut ange-

legtes Geld, dient es doch dazu, die Anzahl gefährlicher Bahnübergänge zu reduzieren", erklärte Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Deutsche Bahn AG und die Gemeinde Meeder haben vorgesehen, drei höhengleiche Bahnübergänge zu beseitigen und den Bahnübergang am Bahnhof Meeder zum reinen Fußgängerübergang abzustufen. Damit die notwendigen Wegebeziehungen v.a. für die Landwirtschaft weiterhin gewährleistet sind, ist es außerdem erforderlich, das öffentliche Wegenetz auszubauen und ersatzweise verschiedene Wegeabschnitte für den Verkehr zu ertüchtigen. Die Bauarbeiten haben im Frühjahr 2016 begonnen und sollen noch im Jahr 2016 fertiggestellt werden.

Die veranschlagten Kosten von insgesamt rund 702.000 € werden nach den Regelungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes zwischen den beiden Kreuzungsbeteiligten, Gemeinde Meeder und Deutsche Bahn AG sowie der Bundesrepublik Deutschland gedrittelt. Vom Kostenanteil der Gemeinde sind 225.000 € zuwendungsfähig.

Pressemitteilung vom 19. April 2016

*"LANDSCHAFTSARCHITEKTUR - ein beziehungsreiches Wesen";*

*Vortrag von Landschaftsarchitektin Dipl.-Ing. Inga Hahn am 21. April 2016*

"LANDSCHAFTSARCHITEKTUR – ein beziehungsreiches Wesen": Zu diesem Thema sprach am Vorabend der Eröffnung der Landesgartenschau in Bayreuth Landschaftsarchitektin Inga Hahn im Landratsaal der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20 in Bayreuth.

Der Vortrag der engagierten Landschaftsarchitektin war Teil der Veranstaltungsreihe zur Baukultur, die vom Architektur Treff Bayreuth in Zusammenarbeit mit der Regierung von Oberfranken und der Bayerischen Architektenkammer organisiert wurde. Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz begrüßte die Gäste und führte in das Thema ein. Es war inzwischen der 22. Werkvortrag seit Beginn der Veranstaltungsreihe im Jahr 2005.

Landschaftsarchitektin Inga Hahn gründete mit den ersten Wettbewerbserfolgen nach dem Studium der Landschaftsarchitektur an der TU Berlin ein eigenes Büro in Berlin. 2010 schloss sie sich mit den Kollegen Hertling und von Hantelmann zu einer Büropartnerschaft zusammen. Inga Hahn ist Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten BDLA, seit 2007 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Landschaftsarchitektur von Prof. Gabriele G. Kiefer der TU Braunschweig und sie nimmt zudem Preisrichterfunktionen auf nationaler und internationaler Ebene wahr.

Mit dem Spielplatz Mikrokosmos Waldrand im Phoenix Viertel in Hamburg errang sie den Deutschen Spielraum-Preis 2013 "Bewegung und Raum". Zu den aktuellen Projekten zählt die Gestaltung der

neuen Parkanlage im Bereich der Oberen Main-Aue in Bayreuth: Die Landesgartenschau 2016.

Eine neue Beziehung mit der Landschaft einzugehen ist ihr dabei eine Herzensangelegenheit: Denn jeder Ort hat seine eigene Biografie, seinen Moment in einem Kontext, seinen individuellen Zustand und seine spezifischen Fragen nach einer künftigen Nutzung und Gestaltung.

Gemeinsame Pressemitteilung der Regierung von Oberfranken und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 20. April 2016

#### *Das Baudenkmal als Chance für die Innenentwicklung*

Architekten aus Südtirol und aus der Schweiz, Vertreter des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege und der Regierung von Oberfranken, der niederbayerische Bezirkstagspräsident und der Bezirksheimatpfleger aus Oberfranken – die Liste der Referenten der gemeinsamen Tagung der Regierung von Oberfranken und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege in Kooperation mit dem Amt für ländliche Entwicklung und dem Landesverein für Heimatpflege e.V. war prominent besetzt.

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz sprach in ihrer Begrüßungsrede von einer "bisher einmaligen und gewiss zukunftssträchtigen Veranstaltung". Gemeinsam mit dem Generalkonservator des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Mathias Pfeil, eröffnete Piwernetz die Veranstaltung in Baunach. Die beiden Behördenchefs betonten die Potentiale für die Stadt- und Ortsentwicklung, die im verantwortungsvollen Umgang mit der historischen Substanz steckten. "Wir wollen Angebote schaffen, die es Bürgern und Kommunen ermöglichen, in der Bewahrung von Baudenkmalern und der Nutzbarmachung einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des Lebens- und Arbeitsraums und zur identitätsstiftenden Baukultur zu leisten", so die Regierungspräsidentin. Generalkonservator Pfeil fügte an: "Gepflegte Denkmäler und belebte Ortskerne sind ausschlaggebend für die Lebensqualität. Mit dem kommunalen Denkmalkonzept (KDK) stellt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege den Kommunen ein neues Planungsinstrument zur Verfügung, das Wege aufzeigt, um diese wichtigen Standortfaktoren zu erhalten und sinnvoll zu nutzen."

Die gut besuchte Fachtagung beschäftigte sich damit, wie die im Bereich der Denkmalpflege Tätigen ihre Kräfte bündeln können. Hauptzielgruppe waren Vertreter der Kommunen, Heimatpfleger und Planer. Neben Planungslösungen und -methoden gab es auch Hinweise für Beratung und Finanzierung einer Sanierungsmaßnahme. Beispiele aus ganz Bayern zeigten mutige, schwierige, umstrittene und doch im Ergebnis gelungene Vorhaben. Den Blick über den Tellerrand boten Referentinnen und Referenten aus Italien und der Schweiz, wo nicht selten ein freierer Umgang mit der historischen Bausubstanz gepflegt wird. Einigkeit bestand unter den Teilnehmern, dass die zeitgemäße Nutzung von Baudenkmalern und Ensembles Chancen für eine Trendwende in der Entwicklung des ländlichen Raumes bieten.

Pressemitteilung vom 10. Mai 2016

#### *Kommunalinvestitionsprogramm (KIP): Oberfranken profitiert gewaltig: Im Regierungsbezirk werden im vorbildlichen oberfränkischen Konsensmodell 191 Projekte gefördert*

Beste Nachrichten für eine Vielzahl oberfränkischer Kommunen hat der Bayerische Innenminister Joachim Herrmann verkündet: Es wurde die stattliche Anzahl von 191 oberfränkischen Projekten ausgewählt, die aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) gefördert werden. Die Mittel fließen in die neun Landkreise im Regierungsbezirk sowie die kreisfreien Städte Bamberg und Hof. Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz zeigte sich hochofreut: "Die bedachten Kommunen können nun wichtige Maßnahmen verwirklichen, für die es in ihren Haushalten bisher keine Spielräume gab."

Der Bund hat ein Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" in Höhe von 3,5 Mrd. € zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände in den Jahren 2015 bis voraussichtlich 2020 eingerichtet. Der Anteil Bayerns daran liegt bei 289,2 Mio. €. "Mit 77,8 Mio. € Fördermitteln geht der größte Anteil der für Bayern bereitgestellten Mittel nach Oberfranken", ergänzte die Regierungspräsidentin. Gefördert werden zum Beispiel energetische Sanierungen von Schulen und Rathäusern und Maßnahmen zur Barrierefreiheit und zur Beseitigung von innerörtlichen Leerständen. Der Fördersatz beträgt 90 %.

Beispielgebend war das oberfränkische Verfahren, in dem die zu fördernden Projekte ausgewählt wurden. Die Regierung von Oberfranken erarbeitete im Konsens mit dem eigens eingerichteten Beirat, bestehend aus Vertretern der regionalen kommunalen Spitzenverbände und den Vertretern der von den geförderten Maßnahmen berührten Fachbereiche, einen Verteilungsschlüssel als Orientierungsrahmen für die Mittelvergabe in den Landkreisen und in den beiden antragsberechtigten kreisfreien Städten. Die Landratsämter koordinierten in diesem Rahmen die Bewerbungen der Kommunen aus ihrem Landkreis. In einem Konsensverfahren mit den antragsberechtigten Gemeinden und in enger Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken schlugen sie schließlich die Maßnahmen vor, die die Haushaltslage der Kommunen und fachliche Gesichtspunkte am besten berücksichtigen.

Eine Liste mit den Förderprojekten finden Sie [hier zum Download](#).

"Großer Dank gebührt den Landratsämtern mit den Landräten an der Spitze, dem Beirat und der Arbeitsgruppe KIP der Bauabteilung meines Hauses für die kluge, fachlich fundierte und effiziente Abwicklung des Auswahlprozesses", betonte Heidrun Piwernetz.

Für die Kommunen heißt es nun, schnell die Planungen voranzubringen, die Förderanträge zu stellen und die Maßnahmen zu beginnen. Die Regierung wird sie dabei kompetent beraten und unterstützen.

Weitere Informationen zum KIP erhalten Sie unter [http://www.stmi.bayern.de/buw/bauthemen/gebaeu\\_deundenergie/foerderprogramme/kinvfg/index.php](http://www.stmi.bayern.de/buw/bauthemen/gebaeu_deundenergie/foerderprogramme/kinvfg/index.php) und unter <http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/kip/index.php>.

## Schulen

Pressemitteilung vom 9. Mai 2016

*Privates Förderzentrum in Coburg erhält weitere Abschlagszahlung in Höhe von 1.705.000 €*

Die Regierung von Oberfranken konnte jetzt die sechste Abschlagszahlung in Höhe von 1.705.000 € für den Neubau des Privaten Förderzentrums, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Coburg an den Schulträger, die Schulförderzentrum gGmbH Coburg, überweisen.

"Für die Neubaumaßnahme mit Kosten von ca. 12 Mio. € wurden Abschlagszahlungen von bisher insgesamt 9,3 Mio. € ausgezahlt, was eine gute Abfinanzierung von ca. 75 % bedeutet", freute sich Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz.

Das Förderzentrum in Coburg mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung ist die einzige Einrichtung dieser Art in Oberfranken. Das Schulgebäude ist fertiggestellt und der Schulbetrieb läuft bereits seit Längerem in den neuen Räumen.

Im Zusammenhang mit der Schulanlage des Förderzentrums wurde auch die Heilpädagogische Tagesstätte neu errichtet, die vom Freistaat Bayern mit Haushaltsmitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, vom Bezirk Oberfranken und von der Oberfrankenstiftung mit jeweils 1,8 Mio. € gefördert wurde.

Die Regierung von Oberfranken hatte nach Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst der Schulförderzentrum gGmbH Coburg als Schulträger Kostensersatz von 12 Mio. € für den Neubau einer Schulanlage mit Schulgebäude, Sporthalle, Therapiebecken und Freisportanlagen mit Betriebsräumen am Max-Böhme-Ring in Coburg zugesichert. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

## Umwelt

Pressemitteilung vom 18. April 2016

*Tag des Baumes 2016;*

*Veranstaltung für Oberfranken am 19. April 2016 auf dem zentralen Omnibus-Bahnhof (ZOB) in Bamberg*

Die zentrale Veranstaltung zum Tag des Baumes fand 2016 in der Stadt Bamberg statt.

Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin hatte zusammen mit Bambergs Oberbürgermeister Andreas Starke sowie einigen Stadtratsmitgliedern und Vertretern örtlicher Vereine aus diesem Anlass auf dem zentralen Omnibus-Bahnhof (ZOB) in Bamberg eine Winterlinde gepflanzt.

Mit dieser Pflanzung sollte die Bedeutung von Bäumen in Städten, Gemeinden und in der Landschaft hervorgehoben werden. Zudem sollte die Veranstaltung zum "Tag des Baumes" an den unverzichtbaren Beitrag unserer Bäume für einen gesunden Naturhaushalt und ihren Wert für Menschen in der Stadt und in der Landschaft erinnern.

## Buchanzeigen

**Umweltrecht in Bayern**, 163. Ergänzungslieferung, 77,76 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Personalvertretungsrecht in Bayern**, 23. Ergänzungslieferung, 110,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 58. Ergänzungslieferung, 129,52 €, JURION Onlineausgabe: 16,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Baurecht/Bauplanungsrecht**, 126. Ergänzungslieferung, 83,02 €, JURION Onlineausgabe: 10,26 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 166. Ergänzungslieferung, 76,36 €, JURION Onlineausgabe: 9,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Kommunalrecht in Bayern**, 129. Ergänzungslieferung, 69,78 €, JURION Onlineausgabe: 8,62 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 120. Ergänzungslieferung, 78,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Böttcher/Ehmann: **Pass-, Ausweis- und Melde-recht in Bayern**, 59. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 206. Ergänzungslieferung, 91,81 €, JURION Onlineausgabe: 11,35 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 74. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubei-tragsrecht**, 66. Ergänzungslieferung, 62,78 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 47. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unter-nehmensrecht**, 65. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kom-mentar**, 120. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

